



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 11. Oktober 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
27. September 2023; Pet 2-20-02-
1101-022900
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
10. Oktober 2024 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/13004), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Per 2-20-02-1101-022900

10407 Berlin

Deutscher Bundestag

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert, dass politische Amtsträger maximal eine Amtszeit von zwei Legislaturperioden in ihrem Amt tätig sein dürfen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Vorschlag des Petenten betrifft den in Art. 38 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verankerten Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, welcher das aktive und passive Wahlrecht grundsätzlich aller Staatsbürger gewährleistet. Diese Formalisierung im Bereich des Wahlrechts bedeutet allerdings kein Verbot jeglicher Differenzierung. Beschränkungen der Allgemeinheit der Wahl sind verfassungsrechtlich zulässig, wenn für sie ein zwingender Grund besteht (vgl. BVerfGE 28, 220 ff., 225; BVerfGE 36, 137 ff., 141). So ist es von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar angesehen worden, aktives und passives Wahlrecht an ein Mindestalter zu knüpfen (vgl. Art. 38 Abs. 2 GG). Diese Beschränkung ist ebenso wie **bestimmte Inkompatibilitäten (Art. 55 Abs. 1, 94 Abs. 1, 137 Abs. 1 GG)** ausdrücklich im GG geregelt. Ein solcher zwingender - anerkanntenswerter wichtiger - Grund für eine Beschränkung der Wählbarkeit in Abhängigkeit von der bisherigen Mandatsdauer der Abgeordneten ist anhand des Vortrags des Petenten nicht ersichtlich. Allein die Förderung der Nachwuchspolitik zur Herstellung einer Generationengerechtigkeit würde keine Beschränkung rechtfertigen. Insbesondere zeigt die Praxis, dass tatsächlich eine regelmäßige Durchmischung der Abgeordneten im Deutschen Bundestag stattfindet. So ist es bei den letzten Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag 27/9 (37,9 Prozent) der 736 Abgeordneten erstmalig gelungen, in den Deutschen Bundestag einzuziehen. Zusätzlich ist das Durchschnittsalter der Abgeordneten im Vergleich zu den vergangenen acht Wahlperioden um zwei Jahre gesunken und der Anteil der unter 30-jährigen von zwei auf



Anlage 3 zum Protokoll. Nr. 20/77

Petitionsausschuss

noch Pet 2-20-02-1101-022900

sieben Prozent gestiegen. Insofern können die Bedenken des Petenten, dass jüngere Nachwuchspolitiker eine starke Einschränkung der Aufstiegsmöglichkeiten hätten, entkräftet werden. Dass es im Einzelfall auch Abgeordnete gibt, die als Direktkandidaten bereits mehrere Legislaturperioden im Deutschen Bundestag vertreten sind, rechtfertigt noch keine Einschränkung der Wählbarkeit im Allgemeinen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.